

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Turnhalle am Sportplatz

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 08.06.2023 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Benutzungserlaubnis.....	2
§ 3	Nutzungsberechtigte	2
§ 4	Pflichten der Nutzungsberechtigten.....	3
§ 5	Hausrecht und Aufsicht	3
§ 6	Widerruf der Benutzungserlaubnis	4
§ 7	Haftung.....	4
§ 8	Schadenersatz.....	5
§ 9	Benutzungsgebühren	5
§ 10	Benutzungsumfang.....	5
§ 11	Benutzungszeiten	5
§ 12	Datenerhebung und Datenverarbeitung.....	5
§ 13	Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentliche Einrichtung Turnhalle am Sportplatz in Strasburg (Um.).
- (2) Die Turnhalle am Sportplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strasburg (Um.). Sie steht für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- (3) Ausgeschlossen sind sportliche Veranstaltungen die:
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an dem Gebäude, in dem sich die öffentliche Einrichtung befindet, einschließlich der Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder

- unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes der öffentlichen Einrichtung, seines eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes, befürchten lassen.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Sportveranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b. Art der Sportveranstaltung und voraussichtlicher Teilnehmeranzahl
 - c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich durch Bescheid erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € festgesetzt werden.
- (3) Für eine wiederkehrende Nutzung wird eine einmalige Nutzungserlaubnis erteilt.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen Dritter ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das Gleiche gilt für die steuerlichen Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (5) Ein Anspruch auf regelmäßige Benutzung der Turnhalle besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Gebühren sind in diesem Falle nicht zu zahlen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind im Gemeindegebiet ansässige:
 - a. Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Schulen)
 - b. Einwohner der Gemeinde sowie Gruppierungen von Bürgern
 - c. Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.
 - d. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften, die eine Niederlassung oder aber ihren Hauptsitz im Gemeindegebiet haben.

- (2) Nachrangig kann die öffentliche Einrichtung auch den Dachorganisationen der in Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten sowie den dort Genannten zur Verfügung gestellt werden, auch soweit sie keinen Wohnsitz, Sitz, Niederlassung oder sonstigen Aufenthalt im Gemeindegebiet haben.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Turnhalle am Sportplatz ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Benutzer haben die Turnhalle am Sportplatz pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden können. Veränderungen durch den Nutzer sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu benutzen, soweit dies nicht mit der Stadt Strasburg (Um.) abgesprochen und durch diese genehmigt ist. Dekorationen, Ausschmückungen und Plakate u. ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache befestigt und angebracht werden.
- (3) Die Stadt Strasburg (Um.) überlässt die öffentliche Einrichtung ohne Inventar und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt Strasburg (Um.), Gebäudemanagement mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume nicht benutzt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen zu übergeben.
- (6) Unter Berücksichtigung der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes besteht in den gem. § 1 genannten öffentlichen Einrichtung ein grundsätzliches Rauchverbot.
- (7) Das Mitführen von Hunden oder sonstigen Haustieren ist nicht gestattet.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister und durch ihn Beauftragte aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Nutzungserlaubnis, dieser Satzung, die Hausordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem

Gebäude bzw. vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a. der begründende Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b. eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.
- (2) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Strasburg (Um.) von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Strasburg (Um.) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Strasburg (Um.), deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Strasburg (Um.), deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Strasburg (Um.), deren Beauftragten oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung der Stadt Strasburg (Um.) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Strasburg (Um.) übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Mitglieder, Beauftragte und Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Stadt Strasburg (Um.) kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 8

Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt Strasburg (Um.) verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichartigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Turnhalle am Sportplatz Benutzungsgebühren. Das Nähere regelt die hierzu separat zu erlassende Gebührensatzung in der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

§ 10

Benutzungsumfang

- (1) Den Nutzungsberechtigten stehen in der Turnhalle folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Sportveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung
 - Halle
- (2) Die Nutzung der Halle schließt die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume ein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält zur Durchführung der Sportveranstaltung einen Schlüssel. Er ist für die ordnungsgemäße Schließung des Gebäudes nach Beendigung der Sportveranstaltung selbst verantwortlich. Weiterhin hat sich der Nutzungsberechtigte davon zu überzeugen, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und Wasser abgedreht wurde.

§ 11

Benutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle ist für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- oder Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

§ 12

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt, verarbeitet und speichert entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen

Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind insbesondere

- Name, Vorname der Veranstalterin/des Veranstalters
- Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- Anschriften
- Telefonnummer
- Daten über den Nutzungsumfang der Turnhalle am Sportplatz
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und auf Datenträger gespeichert und weiterverarbeitet werden.

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren und/oder Auslagen oder der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.
- (3) Die Erhebung Verarbeitung und personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gem. den Regelungen des Art. 17 DSGVO; DSGVO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 15.06.2023.